

PräsKR / Motion / Egger-Berneck (15 Mitunterzeichnende) vom 3. Juni 2014

## Mehr Transparenz im Parlament

Antrag des Präsidiums vom 11. August 2014

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

1. Der Motionär beantragt dem Kantonsrat, das Präsidium einzuladen, ihm – dem Kantonsrat – eine Änderung des Geschäftsreglementes zu unterbreiten mit dem Ziel, das Kommissionsgeheimnis nach Art. 59 Abs. 2 Bst. b aufzuheben. Art. 59 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) regelt die Vertraulichkeit der Beratungen der Vorberatenden Kommission, und Art. 59 Abs. 2 Bst. b sieht vor, dass die Urheber einzelner Meinungsäusserungen nicht bekannt gegeben werden dürfen. Darauf konzentriert sich der Motionär.
2. Die Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen ist ein ständiges Traktandum und Thema der Berichte des Präsidiums auf die Mitte der Amtsdauer. In seinem Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes 2006 bis 2010 vom 16. August 2010 würdigte das Präsidium die Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen wie folgt:<sup>1</sup>

«Kommissionsberatungen dienen der freien Meinungsbildung. Dem Amtsgeheimnis unterstehende Gegenstände der Kommissionsberatungen sowie die Urheberinnen und Urheber einzelner Meinungsäusserungen dürfen nicht bekannt gegeben werden, auch nicht im Rahmen einer Fraktionssitzung.<sup>2</sup> Kommissionsexterne Informationen über Sitzungen vorberatender Kommissionen dürfen keine Rückschlüsse auf Meinungsäusserungen und Abstimmungsverhalten der Kommissionsmitglieder geben, aber auch nicht auf Meinungsäusserungen und Abstimmungsverhalten der in den vorberatenden Kommissionen vertretenden Fraktionen. Dem Amtsgeheimnis unterliegen Angelegenheiten, die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim sind, so:

- Angelegenheiten, die mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse oder ein privates Interesse nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollten;
- Tatsachen, welche die Geheimsphäre von Privatpersonen treffen;
- Tatsachen, die öffentliche Interessen betreffen.

Medienmitteilungen und Auskünfte über Kommissionssitzungen gegenüber Medienschaffenden, in der Regel durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten erteilt, dürfen keine Rückschlüsse auf die Voten und das Abstimmungsverhalten einzelner Kommissionsmitglieder zulassen, aber auch nicht auf Voten und das Abstimmungsverhalten der Fraktionen in den vorberatenden Kommissionen.

Die Kommissionsberatungen sind vertraulich, um eine möglichst ungehinderte Meinungsäusserung in der vorberatenden Kommission zu gewährleisten. Muss ein Kommissionsmitglied damit rechnen, dass seine Äusserungen in der Kommission namentlich bekannt werden, würde es künftig seine Voten mit grösserer Vorsicht und weniger Flexibilität abgeben. Mit der Vertraulichkeit ist nicht beabsichtigt, ein Ratsmitglied in Teilbereichen

<sup>1</sup> Siehe ABI 2010, 3025 (Ziff. 8.2.2 Vertraulichkeit der Kommissionssitzung).

<sup>2</sup> Art. 58 Abs. 1 GeschKR.

seiner parlamentarischen Tätigkeit der politischen Verantwortung zu entziehen, doch liegt es im Interesse der Sache, wenigstens im Anfangsstadium parlamentarischer Willensbildung eine möglichst ungehinderte Aussprache zu ermöglichen. Ein bestimmtes, vielleicht unerwartetes Verhalten bzw. Vorgehen im Rahmen einer Kommissionsberatung soll einem Kommissionsmitglied nicht, insbesondere aus dem Zusammenhang gerissen, zu einem späteren Zeitpunkt vorgehalten oder vorgeworfen werden können.

Das Präsidium erachtet es nach wie vor als richtig und wichtig, an der Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen und Kommissionsprotokolle festzuhalten, auch wenn deren Handhabung gelegentlich Schwierigkeiten bereitet. Das Ratsinformationssystem ändert daran nichts."

Das Präsidium ist nach wie vor von der Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen, wie Art. 59 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates sie regelt, überzeugt und erkennt diesbezüglich keinen Revisionsbedarf.